

TE Vwgh Erkenntnis 2015/11/16 Ra 2015/12/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2015

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E1P;
E3L E05200510;
E6j;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;
63/02 Gehaltsgesetz;

Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47;
32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art2;
32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf;
61997CJ0224 Ciola VORAB;
62008CJ0088 Hütter VORAB;
62013CJ0417 Starjakob VORAB;
62013CJ0530 Schmitzer VORAB;
AVG §13 Abs1;
AVG §68 Abs1;
EURallg;
GehG 1956 §113 Abs10 idF 2010/I/082;
GehG 1956 §113 Abs11 Z1 idF 2010/I/082;
GehG 1956 §113 Abs12 idF 2010/I/082;
GehG 1956 §12 Abs1;
GehG 1956 §12 Abs9 idF 2010/I/082;
GehG 1956 §12 Abs9;
GehG 1956 §12 idF 2010/I/082;
GehG 1956 §175 Abs66 idF 2010/I/082;
GehG 1956 §175 Abs79 Z2 idF 2015/I/032;
GehG 1956 §175 Abs79 Z3 idF 2015/I/032;
GehG 1956 §8 Abs1 idF 2010/I/082;

GehG 1956 §8 idF 2010/I/082;

GehG 1956 §8;

MRK Art6 Abs1;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §39 Abs2 Z6;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGVG 2014 §28;

VwRallg;

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 39 heute
2. VwGG § 39 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 39 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 39 gültig von 01.09.1997 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 39 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens und Dr. Pfeil sowie die Hofrätinnen Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Artmann, über die außerordentliche Revision des Mag. RP in W, vertreten durch Mag. Thomas Breite, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 17/16, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20. Jänner 2015, Zl. W 213 2008955-1/7E, betreffend Zurückweisung eines Antrages i.A. Vorrückungstichtag sowie eines Antrages auf Zuspruch von Kosten einer Säumnisbeschwerde (vor dem Bundesverwaltungsgericht belangte Behörde: Präsident des Rechnungshofes),

Spruch

I. den Beschluss gefasst:römisch eins. den Beschluss gefasst:

Soweit sich die Revision gegen Spruchpunkt A) 2. des angefochtenen Erkenntnisses richtet, wird sie zurückgewiesen.

II. zu Recht erkannt:römisch zwei. zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird in seinem Spruchpunkt A) 1. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Revisionswerber steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Mit Bescheid seiner (damaligen) Dienstbehörde, des (damaligen) Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 28. Mai 1996 wurde für den Revisionswerber der 30. August 1991 als Vorrückungstichtag festgesetzt.

Mit einer an seine nunmehrige Dienstbehörde, den Präsidenten des Rechnungshofes, gerichteten Eingabe vom 4. Juni 2010 machte er geltend, dass er vor seinem 18. Lebensjahr grundsätzlich anrechenbare Zeiten zurückgelegt habe, welche mit dem vorzitierten Bescheid vom 28. Mai 1996 nur deshalb nicht angerechnet worden seien, weil sie vor der Vollendung seines 18. Lebensjahres gelegen waren. Unter Berufung auf die Urteile des EuGH vom 22. November 2005, C-144/04, Mangold, und vom 18. Juni 2009, C-88/08, Hütter, beantragte er "die rückwirkende Anrechnung seiner oben angeführten Zeiten" und ersuchte um Auszahlung daraus resultierender Differenzbeträge.

Nach (zwischenzeitiger) Herausgabe des BGBl. I Nr. 82/2010 forderte ihn die Dienstbehörde am 22. Oktober 2010 auf, den Antrag vom 4. Juni 2010 unter Verwendung des in § 113 Abs. 12 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (im Folgenden: GehG) idF BGBl. I Nr. 82/2010, vorgesehenen Formulars zu verbessern. Nach (zwischenzeitiger) Herausgabe des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, forderte ihn die Dienstbehörde am 22. Oktober 2010 auf, den Antrag vom 4. Juni 2010 unter Verwendung des in Paragraph 113, Absatz 12, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (im Folgenden: GehG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, vorgesehenen Formulars zu verbessern.

Hierauf reagierte der Revisionswerber mit Eingabe vom 28. November 2010 wie folgt:

"I. Antrag auf Richtigstellung des Vorrückungstichtages

Am 4. Juni 2010 habe ich die Anrechnung von Zeiten vor dem 18. Lebensjahr beantragt und um Auszahlung allenfalls daraus resultierender Differenzbeträge ersucht. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2010, GZ. 550.022/104-1A2/10, ersuchte mich die Dienstbehörde diesen Antrag unter Verwendung eines bestimmten Formulars erneut einzubringen, weil der Antrag sonst als mangelhaft zurück gewiesen werden würde. § 113 Abs. 11 Gehaltsgesetz 1956 lautet: 'Auf Personen, die keinen korrekten Antrag nach Abs. 10 und 12 stellen ..., sind die §§ 8 und 12 Abs. 1 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden'. Auf der Grundlage dieser Gesetzesstelle bestehe ich darauf, dass der am 4. Juni 2010 ohne Formular gestellte Antrag behandelt wird und sehe einer baldigen Erledigung entgegen. Am 4. Juni 2010 habe ich die Anrechnung von Zeiten vor dem 18. Lebensjahr beantragt und um Auszahlung allenfalls daraus resultierender Differenzbeträge ersucht. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2010, GZ. 550.022/104-1A2/10, ersuchte mich die Dienstbehörde diesen Antrag unter Verwendung eines bestimmten Formulars erneut einzubringen,

weil der Antrag sonst als mangelhaft zurück gewiesen werden würde. Paragraph 113, Absatz 11, Gehaltsgesetz 1956 lautet: 'Auf Personen, die keinen korrekten Antrag nach Absatz 10, und 12 stellen ..., sind die Paragraphen 8, und 12 Absatz eins, weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden'. Auf der Grundlage dieser Gesetzesstelle bestehe ich darauf, dass der am 4. Juni 2010 ohne Formular gestellte Antrag behandelt wird und sehe einer baldigen Erledigung entgegen.

Wie der EuGH am 18.6.2009, C-88/08 Fall Hütter urteilte, stand die Regelung des § 12 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, wonach vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstages auszuschließen seien, nicht im Einklang mit dem europäischen Recht. Die beanstandete Regelung darf daher von der Dienstbehörde nicht mehr angewendet werden. Weiters ist nach dem Urteil vom 22.11.2005, C-144/04 Fall Mangold davon auszugehen, dass die beanstandete Regelung nicht erst seit der RL 2000/78/EG, sondern auch davor schon mit EU-Recht nicht zu vereinbaren war. Aus diesem Grund hätte die Regelung auch vor 2004 schon nicht mehr angewendet werden dürfen. Es wäre daher der Vorrückungstichtag rückwirkend bis zu jenem Tag, an dem der Vorrückungstichtag mit Bescheid vom 28.5.1996 des BMWVK, Pr.Zl. 1005/3-1-1996, erstmalig festgesetzt wurde, richtig zu stellen." Wie der EuGH am 18.6.2009, C-88/08 Fall Hütter urteilte, stand die Regelung des Paragraph 12, Absatz eins, Gehaltsgesetz 1956, wonach vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstages auszuschließen seien, nicht im Einklang mit dem europäischen Recht. Die beanstandete Regelung darf daher von der Dienstbehörde nicht mehr angewendet werden. Weiters ist nach dem Urteil vom 22.11.2005, C-144/04 Fall Mangold davon auszugehen, dass die beanstandete Regelung nicht erst seit der RL 2000/78/EG, sondern auch davor schon mit EU-Recht nicht zu vereinbaren war. Aus diesem Grund hätte die Regelung auch vor 2004 schon nicht mehr angewendet werden dürfen. Es wäre daher der Vorrückungstichtag rückwirkend bis zu jenem Tag, an dem der Vorrückungstichtag mit Bescheid vom 28.5.1996 des BMWVK, Pr.Zl. 1005/3-1-1996, erstmalig festgesetzt wurde, richtig zu stellen."

Gleichzeitig stellte der Revisionswerber unter Verwendung des in § 113 Abs. 12 GehG vorgesehenen Formulars einen ausdrücklich als "Eventualbegehren" bezeichneten Antrag auf Neufestsetzung seines Vorrückungstages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung gemäß § 113 Abs. 10 GehG. Gleichzeitig stellte der Revisionswerber unter Verwendung des in Paragraph 113, Absatz 12, GehG vorgesehenen Formulars einen ausdrücklich als "Eventualbegehren" bezeichneten Antrag auf Neufestsetzung seines Vorrückungstages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Paragraph 113, Absatz 10, GehG.

Mit einer an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Säumnisbeschwerde vom 29. August 2013 machte der Revisionswerber die Verletzung der Entscheidungspflicht der Dienstbehörde in Ansehung dieses Antrages geltend.

Am 7. Jänner 2014 trat der Verwaltungsgerichtshof diese Säumnisbeschwerde gemäß § 5 Abs. 2 VwGbk-ÜG dem Bundesverwaltungsgericht ab. Am 7. Jänner 2014 trat der Verwaltungsgerichtshof diese Säumnisbeschwerde gemäß Paragraph 5, Absatz 2, VwGbk-ÜG dem Bundesverwaltungsgericht ab.

Mit Bescheid des Präsidenten des Rechnungshofes vom 9. April 2014 wurde Folgendes verfügt:

"Ihr Antrag vom 4. Juni 2010, ergänzt durch Ihr Schreiben vom 28. November 2010, betreffend Richtigstellung des Vorrückungstages, wird gemäß § 113 Abs. 12 des Gehaltsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2010 i.V.m. § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl. Nr. 51, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008 zurückgewiesen." "Ihr Antrag vom 4. Juni 2010, ergänzt durch Ihr Schreiben vom 28. November 2010, betreffend Richtigstellung des Vorrückungstages, wird gemäß Paragraph 113, Absatz 12, des Gehaltsgesetzes in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl. Nr. 51, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008, zurückgewiesen."

In der Begründung dieses (noch vor Erlassung des Urteiles des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 11. November 2014 in der Rechtssache C-530/13, Schmitzer ergangenen) Bescheides vertrat die Dienstbehörde mit umfangreicher Argumentation die Rechtsauffassung, wonach die durch die Novelle BGBl. I Nr. 82/2010 bewirkte österreichische Rechtslage betreffend die Gestaltung des Vorrückungstages und der Möglichkeit seiner Neufestsetzung durch den in § 113 Abs. 10 GehG vorgesehenen Antrag mit Art. 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (im Folgenden: RL) im Einklang stehe. In der Begründung dieses (noch vor Erlassung des

Urteiles des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 11. November 2014 in der Rechtssache C-530/13, Schmitzer ergangenen) Bescheides vertrat die Dienstbehörde mit umfangreicher Argumentation die Rechtsauffassung, wonach die durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, bewirkte österreichische Rechtslage betreffend die Gestaltung des Vorrückungstichtages und der Möglichkeit seiner Neufestsetzung durch den in Paragraph 113, Absatz 10, GehG vorgesehenen Antrag mit Artikel 2, der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (im Folgenden: RL) im Einklang stehe.

Sodann heißt es in der Begründung dieses Bescheides:

"Der Rechnungshof vertritt, wie dargelegt, die Ansicht, dass durch die Novelle BGBl. I Nr. 82/2010 eine dem Gemeinschaftsrecht entsprechende und daher anwendbare Neuregelung betreffend die Anrechnung von Dienstzeiten getroffen wurde. Es ist somit kein plausibler Grund ersichtlich, warum diese Neuregelung samt der darin vorgesehenen Antragstellung und den Formerfordernissen nicht anwendbar sein sollte." Der Rechnungshof vertritt, wie dargelegt, die Ansicht, dass durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, eine dem Gemeinschaftsrecht entsprechende und daher anwendbare Neuregelung betreffend die Anrechnung von Dienstzeiten getroffen wurde. Es ist somit kein plausibler Grund ersichtlich, warum diese Neuregelung samt der darin vorgesehenen Antragstellung und den Formerfordernissen nicht anwendbar sein sollte.

Nimmt man darüber hinaus ein allgemeines EU-rechtliches Verbot der Diskriminierung wegen des Alters an, so könnte das allenfalls zur Folge haben, dass eine über den 1. Jänner 2004 hinausgehende Rückwirkung der Neuregelung anzunehmen wäre.

Hingegen ist keine Grundlage für die vom Antragsteller gewünschte Neufestsetzung des Vorrückungstichtages auf Grundlage der alten, bis 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage und ohne Verwendung des in BGBl. I Nr. 82/2010 vorgesehenen Formulars erkennbar. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass nach der 'alten Rechtslage' (bis 31. Dezember 2003) keine Möglichkeit für die gewünschte Neufestsetzung des Vorrückungstichtages besteht; vielmehr hat der Antragsteller nur die Wahl, den alten Stichtag beizubehalten oder eine Neuberechnung nach der neuen Rechtslage (gemäß BGBl. I Nr. 82/2010) zu beantragen. Hingegen ist keine Grundlage für die vom Antragsteller gewünschte Neufestsetzung des Vorrückungstichtages auf Grundlage der alten, bis 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage und ohne Verwendung des in Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, vorgesehenen Formulars erkennbar. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass nach der 'alten Rechtslage' (bis 31. Dezember 2003) keine Möglichkeit für die gewünschte Neufestsetzung des Vorrückungstichtages besteht; vielmehr hat der Antragsteller nur die Wahl, den alten Stichtag beizubehalten oder eine Neuberechnung nach der neuen Rechtslage (gemäß Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010,) zu beantragen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 4. Juni 2010, ergänzt durch sein Schreiben vom 28. November 2010, die Anrechnung von Zeiten vor dem (vollendeten) 18. Lebensjahr bzw. die Neufestsetzung seines Vorrückungstichtages unter Berücksichtigung dieser Zeiten beantragt.

Derartige Anträge sind nach § 113 Abs. 12 GehG unter Verwendung eines vom Bundeskanzler mit Verordnung festgelegten Formulars zu stellen. Wird ein Antrag ohne Verwendung des Formulars gestellt oder nicht unter Verwendung des Formulars neu eingebracht, ist § 13 Abs. 3 AVG sinngemäß anzuwenden. Derartige Anträge sind nach Paragraph 113, Absatz 12, GehG unter Verwendung eines vom Bundeskanzler mit Verordnung festgelegten Formulars zu stellen. Wird ein Antrag ohne Verwendung des Formulars gestellt oder nicht unter Verwendung des Formulars neu eingebracht, ist Paragraph 13, Absatz 3, AVG sinngemäß anzuwenden.

Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Zur Verbesserung dieses Mangels wurde der Antragsteller daher mit Schreiben vom 22. Oktober 2010, GZ 550.022/104-1A2/10, ersucht, seinen ursprünglichen Antrag innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieses Schreibens (die Zustellung erfolgte am 25. Oktober 2010) unter Verwendung des beigelegten Formulars erneut im Dienstweg einzubringen.

Da der Antragsteller diesem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen ist - er beharrte vielmehr auf der Behandlung des ursprünglich ohne Formular gestellten Antrages vom 4. Juni 2010 -, ist der ursprüngliche Antrag als mangelhaft zurückzuweisen.

Da im Übrigen gemäß ständiger Rechtsprechung des VwGH eine Entscheidungspflicht der belangten Behörde über einen Eventualantrag so lange nicht entstehen kann, als der Primärantrag nicht rechtskräftig 'abgewiesen' worden ist (vgl. VwGH, GZ 2003/12/0097), war gegenständlich auf die gestellten Eventualbegehren des Antragstellers nicht einzugehen."Da im Übrigen gemäß ständiger Rechtsprechung des VwGH eine Entscheidungspflicht der belangten Behörde über einen Eventualantrag so lange nicht entstehen kann, als der Primärantrag nicht rechtskräftig 'abgewiesen' worden ist vergleiche , VwGH, GZ 2003/12/0097), war gegenständlich auf die gestellten Eventualbegehren des Antragstellers nicht einzugehen."

Auf Grund der Erlassung dieses Bescheides stellte das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 6. Mai 2014 das Verfahren über die ihm abgetretene Säumnisbeschwerde ein und sprach aus, dass ein Zuspruch von Aufwandsersatz an den Revisionswerber nicht stattfindet.

Letzterer erhob gegen den Bescheid der Dienstbehörde vom 9. April 2014 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, in welcher er im Wesentlichen sein Vorbringen in der Eingabe vom 28. November 2010 aufrecht erhielt. Unter Punkt 2. seiner Beschwerdeanträge begehrte der Revisionswerber u.a., das Bundesverwaltungsgericht möge ihm die Kosten der vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 5 Abs. 2 VwGbk-ÜG abgetretenen Säumnisbeschwerde zuerkennen.Letzterer erhob gegen den Bescheid der Dienstbehörde vom 9. April 2014 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, in welcher er im Wesentlichen sein Vorbringen in der Eingabe vom 28. November 2010 aufrecht erhielt. Unter Punkt 2. seiner Beschwerdeanträge begehrte der Revisionswerber u.a., das Bundesverwaltungsgericht möge ihm die Kosten der vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 5, Absatz 2, VwGbk-ÜG abgetretenen Säumnisbeschwerde zuerkennen.

Mit Spruchpunkt A) 1. des angefochtenen Erkenntnisses wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der Dienstbehörde vom 9. April 2014, dessen Betreff im Vorspruch als "Zurückweisung eines Antrages auf Neufestsetzung des Vorrückungstages" bezeichnet wird, als unbegründet abgewiesen.

Mit Spruchpunkt A) 2. des angefochtenen Erkenntnisses wurde erkennbar der unter Punkt 2. der Beschwerdeanträge des Revisionswerbers geltend gemachte Antrag auf Ersatz der Kosten des Säumnisbeschwerdeverfahrens als unzulässig zurückgewiesen.

Schließlich sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei.Schließlich sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

Zu Spruchpunkt A) 1. seines Erkenntnisses führte das Bundesverwaltungsgericht in der Begründung Folgendes aus:

"Im vorliegenden Fall vermeint der Beschwerdeführer, dass ein allfälliger Formmangel von Amts wegen ohne Mitwirkung des Beschwerdeführers zu beseitigen gewesen wäre, indem die belangte Behörde einfach die bekannt gegebenen Zeiten in das Formular übernommen hätte. Entscheidend sei nämlich nicht die damit verbundene (Neu-) Datierung des Antrags, sondern das tatsächliche Einlangen des Antrags bei der belangten Behörde, das bereits vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 82/2010 gewesen sei. Zudem sehe das Materiengesetz in § 113 Abs. 1 Z. 1 GehG vor, dass auf Personen, die keinen korrekten Antrag nach Abs. 10 und 12 stellen, die §§ 8 und 12 Abs. 1 GehG weiterhin in der am 31.12.2003 geltenden Fassung anzuwenden seien. Über den Antrag sei daher auf Basis der alten Rechtslage vor der Novelle zu entscheiden, dies jedoch unter Berücksichtigung des Anwendungsvorranges des Unionsrechts."Im vorliegenden Fall vermeint der Beschwerdeführer, dass ein allfälliger Formmangel von Amts wegen ohne Mitwirkung des Beschwerdeführers zu beseitigen gewesen wäre, indem die belangte Behörde einfach die bekannt gegebenen Zeiten in das Formular übernommen hätte. Entscheidend sei nämlich nicht die damit verbundene (Neu-) Datierung des Antrags, sondern das tatsächliche Einlangen des Antrags bei der belangten Behörde, das bereits vor Inkrafttreten der

Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, gewesen sei. Zudem sehe das Materiengesetz in Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, GehG vor, dass auf Personen, die keinen korrekten Antrag nach Absatz 10, und 12 stellen, die Paragraphen 8, und 12 Absatz eins, GehG weiterhin in der am 31.12.2003 geltenden Fassung anzuwenden seien. Über den Antrag sei daher auf Basis der alten Rechtslage vor der Novelle zu entscheiden, dies jedoch unter Berücksichtigung des Anwendungsvorranges des Unionsrechts.

Der Beschwerdeführer verkennt in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 175 Abs. 66 GehG 1956 idF des Art. 2 Z 5 der Novelle BGBl. I Nr. 82/2010 (unter anderem) § 113 Abs. 10 und 12 bis 14 GehG 1956 rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten ist (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.09.2013, GZ. 2012/12/0164). Daraus folgt, dass eine auf die Neufestsetzung des Vorrückungsstichtags gerichtete Antragstellung jedenfalls unter Verwendung des in § 113 Abs. 12 GehG vorgesehenen Formulars - und damit unter Einhaltung dieser gesetzlichen Formvorschrift - zu erfolgen hatte. Die Einhaltung der Formvorschriften obliegt dem Einschreiter. Eine 'amtswegige' Verbesserung, wie sie der Beschwerdeführer fordert, findet im Gesetz keine Deckung. Der Beschwerdeführer verkennt in diesem Zusammenhang, dass gemäß Paragraph 175, Absatz 66, GehG 1956 in der Fassung des Artikel 2, Ziffer 5, der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, (unter anderem) Paragraph 113, Absatz 10, und 12 bis 14 GehG 1956 rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten ist vergleiche , das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.09.2013, GZ. 2012/12/0164). Daraus folgt, dass eine auf die Neufestsetzung des Vorrückungsstichtags gerichtete Antragstellung jedenfalls unter Verwendung des in Paragraph 113, Absatz 12, GehG vorgesehenen Formulars - und damit unter Einhaltung dieser gesetzlichen Formvorschrift - zu erfolgen hatte. Die Einhaltung der Formvorschriften obliegt dem Einschreiter. Eine 'amtswegige' Verbesserung, wie sie der Beschwerdeführer fordert, findet im Gesetz keine Deckung.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht den Antrag des Beschwerdeführers vom 04.06.2010 (ergänzt durch Punkt I. des Antrags vom 28.11.2010) wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Formerfordernisse zurückgewiesen. "Die belangte Behörde hat daher zu Recht den Antrag des Beschwerdeführers vom 04.06.2010 (ergänzt durch Punkt römisch eins. des Antrags vom 28.11.2010) wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Formerfordernisse zurückgewiesen."

Im Übrigen teilte das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsauffassung der Dienstbehörde, wonach vor einer wirksamen Entscheidung über den Hauptantrag des Revisionswerbers der unter Verwendung des Formulars gemäß § 113 Abs. 12 GehG eingebrachte Eventualantrag als "noch nicht gestellt" gelte. Im Übrigen teilte das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsauffassung der Dienstbehörde, wonach vor einer wirksamen Entscheidung über den Hauptantrag des Revisionswerbers der unter Verwendung des Formulars gemäß Paragraph 113, Absatz 12, GehG eingebrachte Eventualantrag als "noch nicht gestellt" gelte.

Das Begehren auf Ersatz der Kosten der Säumnisbeschwerde sei zurückzuweisen gewesen, zumal über die Frage der Gebührlichkeit eines Kostenersatzanspruches bereits mit dem vorzitierten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. Mai 2014 abgesprochen worden sei.

Die Revision sei unzulässig, weil die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweiche, noch es an einer solchen Rechtsprechung fehle; weiters sei die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage lägen nicht vor. Die Rechtsfrage betreffend die Einhaltung von gesetzlichen Formerfordernissen bzw. der zeitlichen Abfolge der Entscheidung über den Haupt- bzw. den Eventualantrag seien auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Der Revisionswerber erklärt ausdrücklich das angefochtene Erkenntnis seinem gesamten Umfang nach anzufechten (vgl. Seite 12 der Revision). Der Revisionswerber erklärt ausdrücklich das angefochtene Erkenntnis seinem gesamten Umfang nach anzufechten vergleiche , Seite 12 der Revision).

Im Rahmen der Begründung der Zulässigkeit der Revision wird jedoch auf Rechtsfragen, welche den Spruchpunkt A) 2. des angefochtenen Erkenntnisses betreffen, nicht eingegangen.

Als (ausschließlich den Spruchpunkt A) 1. betreffende) grundsätzliche Rechtsfrage wird vom Revisionswerber u.a. jene ins Treffen geführt, ob ein Antrag auf Festsetzung des Vorrückungsstichtages ohne Benützung des in § 113 Abs. 12 GehG erwähnten Formulars (und somit ohne Optieren in das gemäß der Entscheidung des EuGH C-530/13

unionswidrig eingeführte "Neurecht" nach BGBl. I Nr. 82/2010), in welchem sich der Antragsteller auf seine unionswidrige Diskriminierung im Bereich des Altrechtes beruft, zurückzuweisen ist oder darüber inhaltlich zu entscheiden ist. Als (ausschließlich den Spruchpunkt A) 1. betreffende) grundsätzliche Rechtsfrage wird vom Revisionswerber u.a. jene ins Treffen geführt, ob ein Antrag auf Festsetzung des Vorrückungstichtages ohne Benützung des in Paragraph 113, Absatz 12, GehG erwähnten Formulars (und somit ohne Optieren in das gemäß der Entscheidung des EuGH C-530/13 unionswidrig eingeführte "Neurecht" nach Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010), in welchem sich der Antragsteller auf seine unionswidrige Diskriminierung im Bereich des Altrechtes beruft, zurückzuweisen ist oder darüber inhaltlich zu entscheiden ist.

Der Revisionswerber macht Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes, Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Erkenntnisses sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Er begehrt primär, der Verwaltungsgerichtshof möge in der Sache selbst im Sinne der Stattgebung seines Antrages vom 4. Juni 2010 erkennen. Hilfsweise wird die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses aus den vom Revisionswerber geltend gemachten Revisionsgründen beantragt.

I. Zur Revision, soweit sie sich gegen den Spruchpunkt A) 2. des angefochtenen Erkenntnisses richtet: römisch eins. Zur Revision, soweit sie sich gegen den Spruchpunkt A) 2. des angefochtenen Erkenntnisses richtet:

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision hat der Verwaltungsgerichtshof nur im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision hat der Verwaltungsgerichtshof nur im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

Da der Revisionswerber - wiewohl er erklärte, das angefochtene Erkenntnis in seinem gesamten Umfang anzufechten - keine auf den Spruchpunkt A) 2. desselben bezogene Zulässigkeitsgründe ins Treffen geführt hat, erweist sich die Revision gegen diesen Spruchpunkt jedenfalls schon aus dem Grunde des Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig, weshalb sie in einem nach § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG in diesem Umfang zurückzuweisen war. Da der Revisionswerber - wiewohl er erklärte, das angefochtene Erkenntnis in seinem gesamten Umfang anzufechten - keine auf den Spruchpunkt A) 2. desselben bezogene Zulässigkeitsgründe ins Treffen geführt hat, erweist sich die Revision gegen diesen Spruchpunkt jedenfalls schon aus dem Grunde des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig, weshalb sie in einem nach Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG in diesem Umfang zurückzuweisen war.

II. Zur Revision gegen Spruchpunkt A) 1. des angefochtenen Erkenntnisses: römisch zwei. Zur Revision gegen Spruchpunkt A) 1. des angefochtenen Erkenntnisses:

Entgegen der den Verwaltungsgerichtshof nicht bindenden Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichtes und der Revisionsbeantwortung des Präsidenten des Rechnungshofes zeigt der Revisionswerber mit seinem oben wiedergegebenen Vorbringen gemäß § 28 Abs. 3 VwGG die Zulässigkeit seiner Revision, soweit sie sich gegen den vorzitierten Spruchpunkt richtet, auf. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der vom Revisionswerber umschriebenen Rechtsfrage besteht nämlich nicht. Entgegen der Auffassung des Präsidenten des Rechnungshofes in seiner Revisionsbeantwortung kann - wie in der folgenden inhaltlichen Behandlung der Revision dargelegt werden wird - auch keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die vom Bundesverwaltungsgericht vertretene Rechtsauffassung klar richtig wäre; sie erweist sich vielmehr als unrichtig. Entgegen der den Verwaltungsgerichtshof nicht bindenden Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichtes und der Revisionsbeantwortung des Präsidenten des Rechnungshofes zeigt der Revisionswerber mit seinem oben wiedergegebenen Vorbringen gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG die Zulässigkeit seiner Revision, soweit sie sich gegen den vorzitierten Spruchpunkt richtet, auf. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der vom Revisionswerber umschriebenen Rechtsfrage besteht nämlich nicht. Entgegen der Auffassung des Präsidenten des Rechnungshofes in seiner Revisionsbeantwortung kann

- wie in der folgenden inhaltlichen Behandlung der Revision dargelegt werden wird - auch keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die vom Bundesverwaltungsgericht vertretene Rechtsauffassung klar richtig wäre; sie erweist sich vielmehr als unrichtig.

Zur inhaltlichen Behandlung der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes erwogen:

§ 113 Abs. 10, 11 und 12 GehG in der im Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses (23. Jänner 2015) in Kraft gestandenen Fassung dieser Absätze nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010 lauteten: Paragraph 113, Absatz 10, 11, und 12 GehG in der im Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses (23. Jänner 2015) in Kraft gestandenen Fassung dieser Absätze nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, lauteten:

1. "(10) Absatz 10, Eine Neufestsetzung des Vorrückungstages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 8 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 erfolgt nur auf Antrag und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Vorrückungstag bestimmt wird. Antragsberechtigt sind auch Empfängerinnen und Empfänger von wiederkehrenden Leistungen nach dem Pensionsgesetz 1965. Eine Neufestsetzung des Vorrückungstages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund der Paragraphen 8, und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, erfolgt nur auf Antrag und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Vorrückungstag bestimmt wird. Antragsberechtigt sind auch Empfängerinnen und Empfänger von wiederkehrenden Leistungen nach dem Pensionsgesetz 1965.
2. (11) Absatz 11, Auf Personen, die keinen korrekten Antrag nach Abs. 10 und 12 stellen oder für die gemäß Abs. 10 eine Neufestsetzung des Vorrückungstages nicht zu erfolgen hat, Auf Personen, die keinen korrekten Antrag nach Absatz 10, und 12 stellen oder für die gemäß Absatz 10, eine Neufestsetzung des Vorrückungstages nicht zu erfolgen hat,

1. sind die §§ 8 und 12 Abs. 1 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden und 1. sind die Paragraphen 8, und 12 Absatz eins, weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden und

2. ist § 12 Abs. 1a nicht anzuwenden. 2. ist Paragraph 12, Absatz eins a, nicht anzuwenden.

...

1. (12) Absatz 12, Anträge gemäß Abs. 10 sind unter Verwendung eines vom Bundeskanzler mit Verordnung festzulegenden Formulars zu stellen. Antragsberechtigte, die vor dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 die Neufestsetzung ihres Vorrückungstages oder ihrer besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahrs oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars erneut einzubringen. Wird ein Antrag ohne Verwendung des Formulars gestellt oder nicht unter Verwendung des Formulars neu eingebracht, ist § 13 Abs. 3 AVG sinngemäß anzuwenden. Bei korrekter Antragstellung gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht. "Anträge gemäß Absatz 10, sind unter Verwendung eines vom Bundeskanzler mit Verordnung festzulegenden Formulars zu stellen. Antragsberechtigte, die vor dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, die Neufestsetzung ihres Vorrückungstages oder ihrer besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahrs oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars erneut einzubringen. Wird ein Antrag ohne Verwendung des Formulars gestellt oder nicht unter Verwendung des Formulars neu eingebracht, ist Paragraph 13, Absatz 3, AVG sinngemäß anzuwenden. Bei korrekter Antragstellung gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht."

Aus dem Grunde des § 175 Abs. 66 GehG idFBGBl. I Nr. 82/2010 sind die oben wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten. Aus dem Grunde des Paragraph 175, Absatz 66, GehG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, sind die oben wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten.

Im Übrigen wird in Ansehung der in den wiedergegebenen Bestimmungen verwiesenen Fassungen der §§ 8 und 12 GehG auf deren ausführliche Wiedergabe im hg. Beschluss (Vorabentscheidungsersuchen) vom

16. September 2013, Zl. 2013/12/0076, verwiesen. Im Übrigen wird in Ansehung der in den wiedergegebenen Bestimmungen verwiesenen Fassungen der Paragraphen 8, und 12 GehG auf deren ausführliche Wiedergabe im hg. Beschluss (Vorabentscheidungsersuchen) vom 16. September 2013, Zl. 2013/12/0076, verwiesen.

Die dort wiedergegebene Rechtslage war die bei Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses vom 20. Jänner 2015 maßgebliche. Sie bildet - jedenfalls insoweit der Verwaltungsgerichtshof von seiner Befugnis, in der Sache selbst zu entscheiden, nicht Gebrauch macht - den Prüfungsmaßstab für die nachprüfende Kontrolle eines bei ihm angefochtenen Erkenntnisses. Wenn der Gesetzgeber zwischen der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses und der Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof das Gesetz rückwirkend ändert, hat dies für das verwaltungsgerichtliche Verfahren unbeachtlich zu bleiben. Vor diesem Hintergrund spielen die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2015, welches am 11. Februar 2015 herausgegeben wurde, getroffenen Neuregelungen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des hier angefochtenen Erkenntnisses im Rahmen der hier durchzuführenden nachprüfenden Kontrolle keine Rolle. An diesem Ergebnis ändert auch die Übergangsbestimmung des § 175 Abs. 79 Z. 2 und 3 GehG in der Fassung des zuletzt zitierten Bundesgesetzes - unbeschadet der Frage ihrer sonstigen Auslegung - schon deshalb nichts, weil das hier zu beurteilende "Verfahren" im Zeitpunkt der Herausgabe dieses Bundesgesetzes rechtskräftig abgeschlossen war und daher (jedenfalls bis zur Aufhebung des Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof) weder ein "laufendes" noch ein "künftiges" Verfahren im Verständnis dieser Übergangsbestimmung darstellt (vgl. zur entsprechenden Situation für die nachprüfende Kontrolle von Bescheiden das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Zl. 2014/12/0004). Die dort wiedergegebene Rechtslage war die bei Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses vom 20. Jänner 2015 maßgebliche. Sie bildet - jedenfalls insoweit der Verwaltungsgerichtshof von seiner Befugnis, in der Sache selbst zu entscheiden, nicht Gebrauch macht - den Prüfungsmaßstab für die nachprüfende Kontrolle eines bei ihm angefochtenen Erkenntnisses. Wenn der Gesetzgeber zwischen der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses und der Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof das Gesetz rückwirkend ändert, hat dies für das verwaltungsgerichtliche Verfahren unbeachtlich zu bleiben. Vor diesem Hintergrund spielen die durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 32 aus 2015,, welches am 11. Februar 2015 herausgegeben wurde, getroffenen Neuregelungen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des hier angefochtenen Erkenntnisses im Rahmen der hier durchzuführenden nachprüfenden Kontrolle keine Rolle. An diesem Ergebnis ändert auch die Übergangsbestimmung des Paragraph 175, Absatz 79, Ziffer 2, und 3 GehG in der Fassung des zuletzt zitierten Bundesgesetzes - unbeschadet der Frage ihrer sonstigen Auslegung - schon deshalb nichts, weil das hier zu beurteilende "Verfahren" im Zeitpunkt der Herausgabe dieses Bundesgesetzes rechtskräftig abgeschlossen war und daher (jedenfalls bis zur Aufhebung des Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof) weder ein "laufendes" noch ein "künftiges" Verfahren im Verständnis dieser Übergangsbestimmung darstellt vergleiche , zur entsprechenden Situation für die nachprüfende Kontrolle von Bescheiden das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Zl. 2014/12/0004).

Im Zuge der inhaltlichen Behandlung der in Rede stehenden Revision ist zunächst auf die dort geltend gemachte Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes einzugehen. Eine solche erblickt der Revisionswerber darin, dass er am 4. Juni 2010 die "Anrechnung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres" beantragt habe, während die Dienstbehörde über die "Richtigstellung des Vorrückungstages" abgesprochen habe. Im angefochtenen Erkenntnis habe das Bundesverwaltungsgericht schließlich über die "Neufestsetzung des Vorrückungstages" abgesprochen.

Mit diesem Vorbringen wird keine Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes aufgezeigt:

Zwar hat der Revisionswerber in seinem Antrag vom 4. Juni 2010 die "rückwirkende Anrechnung" näher genannter Zeiten begehrt. In seinem Verbesserungsschriftsatz vom 28. November 2010 hat er jedoch selbst seinen Hauptantrag als solchen auf "Richtigstellung des Vorrückungstages" bezeichnet und auch ausdrücklich einen in diese Richtung gehenden Antrag gestellt.

Über eben diesen Hauptantrag hat die Dienstbehörde in ihrem Bescheid vom 9. April 2014 im Sinne einer Zurückweisung wegen Formmangels abgesprochen.

Durch Abweisung der dagegen gerichteten Beschwerde des Revisionswerbers, in welcher er sich im Übrigen gegen die Deutung seines Antrages durch die Dienstbehörde auch nicht ausgesprochen hat, hat das

Bundesverwaltungsgericht in der bei ihm anhängigen "Sache" der Zurückweisung des Antrages eine mit dem Spruch der Dienstbehörde idente (zurückweisende) Entscheidung getroffen. Daran vermag der Umstand, wonach der Antrag des Revisionswerbers im Vorspruch dieses Erkenntnisses als solcher "auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages" bezeichnet wird, nichts zu ändern.

Die Deutung des Antrages des Revisionswerbers als solchen auf (rückwirkende) Festsetzung seines Vorrückungsstichtages in Abweichung von der im Bescheid vom 28. Mai 1996 vorgenommenen Festsetzung erweist sich jedenfalls als gesetzeskonform, zumal "Sache" des in § 12 Abs. 9 GehG angeordneten Verwaltungsverfahrens die "Feststellung des Vorrückungsstichtages" ist. Lediglich diese kann Gegenstand des der Rechtskraft fähigen Spruches eines gemäß § 12 Abs. 9 GehG erlassenen Bescheides sein (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2014, Zl. 2012/12/0047, dessen Aussagen insofern auch auf den Bereich des "Altrechtes", wie es vor Erlassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 in Kraft stand, zu übertragen sind). Die Deutung des Antrages des Revisionswerbers als solchen auf (rückwirkende) Festsetzung seines Vorrückungsstichtages in Abweichung von der im Bescheid vom 28. Mai 1996 vorgenommenen Festsetzung erweist sich jedenfalls als gesetzeskonform, zumal "Sache" des in Paragraph 12, Absatz 9, GehG angeordneten Verwaltungsverfahrens die "Feststellung des Vorrückungsstichtages" ist. Lediglich diese kann Gegenstand des der Rechtskraft fähigen Spruches eines gemäß Paragraph 12, Absatz 9, GehG erlassenen Bescheides sein vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2014, Zl. 2012/12/0047, dessen Aussagen insofern auch auf den Bereich des "Altrechtes", wie es vor Erlassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, in Kraft stand, zu übertragen sind).

Wie sich im Übrigen aus dem Bescheid vom 9. April 2014 im Zusammenhang des Spruches mit der Begründung ergibt, hat die Dienstbehörde über den vom Revisionswerber unter Verwendung des Formulars gemäß § 113 Abs. 12 GehG gestellten Eventualantrag nicht abgesprochen. Entsprechendes gilt auch für das angefochtene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes. Wie sich im Übrigen aus dem Bescheid vom 9. April 2014 im Zusammenhang des Spruches mit der Begründung ergibt, hat die Dienstbehörde über den vom Revisionswerber unter Verwendung des Formulars gemäß Paragraph 113, Absatz 12, GehG gestellten Eventualantrag nicht abgesprochen. Entsprechendes gilt auch für das angefochtene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes.

Vor diesem Hintergrund ist eine Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes dergestalt, dass es die "Sache" des Verwaltungsverfahrens überschritten oder ausgetauscht hätte, hier nicht gegeben.

Unter dem Gesichtspunkt einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses macht der Revisionswerber u.a. geltend, dass er nicht verpflichtet gewesen sei, den Hauptantrag unter Zuhilfenahme des gemäß § 113 Abs. 12 GehG vorgesehenen Formulars zu stellen, womit er aus folgenden Erwägungen eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses aufzeigt: Unter dem Gesichtspunkt einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses macht der Revisionswerber u.a. geltend, dass er nicht verpflichtet gewesen sei, den Hauptantrag unter Zuhilfenahme des gemäß Paragraph 113, Absatz 12, GehG vorgesehenen Formulars zu stellen, womit er aus folgenden Erwägungen eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses aufzeigt:

Aus dem Grunde des § 113 Abs. 12 erster Satz GehG sind lediglich "Anträge gemäß Abs. 10" unter Verwendung des in der erstgenannten Bestimmung umschriebenen Formulars zu stellen. Der in § 113 Abs. 10 GehG beschriebene Antrag ist ein solcher auf "Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung auf Grund der §§ 8 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010". Gerade auf die Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen war der Hauptantrag des Revisionswerbers unter Berücksichtigung des am 28. November 2010 erstatteten Vorbringens aber nicht gerichtet. Jedenfalls für Anträge, die nach der Kundmachung des zuletzt zitierten Bundesgesetzes gestellt wurden und keine Neufestsetzung nach den vorzitierten Regeln anstrebten galten die Formvorschriften des § 113 Abs. 12 GehG somit nicht. Vor diesem Hintergrund ist aber die Regelung des zweiten Satzes leg. cit., soweit sie sich auf vor Kundmachung des zitierten Bundesgesetzes gestellte Altanträge bezieht, bei verständiger Würdigung und in unionsrechtskonformer Auslegung (vgl. hierzu die tiefer stehenden Ausführungen zur Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union) einschränkend dahingehend zu lesen, dass die dafür festgelegten Formvorschriften nur dann heranzuziehen sind, wenn der Beamte in der Verbesserung seines Altantrages klarstellt, nunmehr die Anwendung des Neurechtes zu begehren. Erklärt er demgegenüber - wie hier der

Revisionswerber - Gegenteiliges, so ist der solcherart klargestellte Altantrag wie ein gleichlautender, nicht auf die Anwendung der §§ 8 und 12 GehG iF BGBl. I Nr. 82/2010 gerichteter Antrag, welcher den Formvorschriften des § 113 Abs. 12 GehG nicht unterliegt, zu behandeln. Aus dem Grunde des Paragraph 113, Absatz 12, erster Satz GehG sind lediglich "Anträge gemäß Absatz 10, unter Verwendung des in der erstgenannten Bestimmung umschriebenen Formulars zu stellen. Der in Paragraph 113, Absatz 10, GehG beschriebene Antrag ist ein solcher auf "Neufestsetzung des Vorrückungstages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung auf Grund der Paragraphen 8, und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010". Gerade auf die Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen war der Hauptantrag des Revisionswerbers unter Berücksichtigung des am 28. November 2010 erstatteten Vorbringens aber nicht gerichtet. Jedenfalls für Anträge, die nach der Kundmachung des zuletzt zitierten Bundesgesetzes gestellt wurden und keine Neufestsetzung nach den vorzitierten Regeln anstrebten galten die Formvorschriften des Paragraph 113, Absatz 12, GehG somit nicht. Vor diesem Hintergrund ist aber die Regelung des zweiten Satzes leg. cit., soweit sie sich auf vor Kundmachung des zitierten Bundesgesetzes gestellte Altanträge bezieht, bei verständiger Würdigung und in unionsrechtskonformer Auslegung vergleiche, hierzu die tiefer stehenden Ausführungen zur Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union) einschränkend dahingehend zu lesen, dass die dafür festgelegten Formvorschriften nur dann heranzuziehen sind, wenn der Beamte in der Verbesserung seines Altantrages klarstellt, nunmehr die Anwendung des Neurechtes zu begehren. Erklärt er demgegenüber - wie hier der Revisionswerber - Gegenteiliges, so ist der solcherart klargestellte Altantrag wie ein gleichlautender, nicht auf die Anwendung der Paragraphen 8, und 12 GehG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, gerichteter Antrag, welcher den Formvorschriften des Paragraph 113, Absatz 12, GehG nicht unterliegt, zu behandeln.

Aus diesen Gründen durfte das Bundesverwaltungsgericht die Zurückweisung des Hauptantrages des Revisionswerbers nicht auf einen unverbesserten Formmangel stützen.

Davon ausgehend könnte sich die Unzulässigkeit des nicht auf § 113 Abs. 10 GehG gestützten gegenständlichen Antrages ausschließlich auf die Rechtskraft des Bescheides vom 28. Mai 1996 und somit auf § 68 Abs. 1 AVG stützen. Hierzu ist Folgendes zu erwägen: Davon ausgehend könnte sich die Unzulässigkeit des nicht auf Paragraph 113, Absatz 10, GehG gestützten gegenständlichen Antrages ausschließlich auf die Rechtskraft des Bescheides vom 28. Mai 1996 und somit auf Paragraph 68, Absatz eins, AVG stützen. Hierzu ist Folgendes zu erwägen:

Wie schon erwähnt wurde der unter Verwendung des in § 113 Abs. 12 GehG gestellte Antrag des Revisionswerbers als Eventualantrag formuliert. Ein solcher gilt erst im Falle der wirksamen Nichtstattgebung des Hauptantrages als gestellt. Im Hinblick auf die der Beschwerde gegen den Bescheid der Dienstbehörde vom 9. April 2014 zukommende aufschiebende Wirkung war im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses somit davon auszugehen, dass der Revisionswerber keinen korrekten Antrag nach § 113 Abs. 10 und 12 GehG gestellt hat. Aus diesem Grunde waren für ihn gemäß § 113 Abs. 11 Z. 1 GehG die §§ 8 und 12 Abs. 1 leg. cit. weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden. Nun mag es durchaus zutreffen, dass sich bei bloßer Betrachtung der innerstaatlichen Rechtslage in Ansehung der hier strittigen, vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Revisionswerbers gelegenen Zeiten eine relevante Änderung der Rechtslage zwischen der Erlassung des Bescheides vom 28. Mai 1996 und dem 31. Dezember 2003 nicht ergeben hat. Wie schon erwähnt wurde der unter Verwendung des in Paragraph 113, Absatz 12, GehG gestellte Antrag des Revisionswerbers als Eventualantrag formuliert. Ein solcher gilt erst im Falle der wirksamen Nichtstattgebung des Hauptantrages als gestellt. Im Hinblick auf die der Beschwerde gegen den Bescheid der Dienstbehörde vom 9. April 2014 zukommende aufschiebende Wirkung war im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses somit davon auszugehen, dass der Revisionswerber keinen korrekten Antrag nach Paragraph 113, Absatz 10, und 12 GehG gestellt hat. Aus diesem Grunde waren für ihn gemäß Paragraph 113, Absatz 11, Ziffer eins, GehG die Paragraphen 8, und 12 Absatz eins, leg. cit. weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden. Nun mag es durchaus zutreffen, dass sich bei bloßer Betrachtung der innerstaatlichen Rechtslage in Ansehung der hier strittigen, vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Revisionswerbers gelegenen Zeiten eine relevante Änderung der Rechtslage zwischen der Erlassung des Bescheides vom 28. Mai 1996 und dem 31. Dezember 2003 nicht ergeben hat.

Damit ist aber für die Zulässigkeit der Zurückweisung des Hauptantrages des Revisionswerbers nichts gewonnen, weil auch die Anordnung des § 113 Abs. 11 Z. 1 GehG nur vorbehaltlich des Anwendungsvorranges des

unionsrechtlichen Verbotes der Altersdiskriminierung nach der RL zu vollziehen ist. Damit ist aber für die Zulässigkeit der Zurückweisung des Hauptantrages des Revisionswerbers nichts gewonnen, weil auch die Anordnung des Paragraph 113, Absatz 11, Ziffer eins, GehG nur vorbehaltlich des Anwendungsvorranges des unionsrechtlichen Verbotes der Altersdiskriminierung nach der RL zu vollziehen ist.

Der nach der in § 113 Abs. 11 Z. 1 GehG verwiesenen Rechtslage bestehende generelle Ausschluss von Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Anrechnung war aber, wie sich bereits aus dem Urteil des EuGH vom 18. Juni 2009, C-88/08, Hütter, ergibt, mit dem Unionsrecht unvereinbar. Aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 11. November 2014, C-530/13, Schmitzer, folgt wiederum, dass die mit der Novelle BGBl. I Nr. 82/2010 geschaffene Optionsmöglichkeit nicht geeignet war, die schon im Altrecht bestehende Diskriminierung zwischen Altbeamten zu beseitigen. In dem - in Umsetzung des vorzitierten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union ergangenen - Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Zl. 2014/12/0004, ging der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass zur gebotenen Herstellung der Gleichbehandlung nach dem Alter zwischen im Altsystem privilegierten nichtoptierenden "Altbeamten" und im Altsystem diskriminierten "Altbeamten", die gemäß § 113 Abs. 10 GehG in das sie gleichermaßen diskriminierende Neusystem optiert hatten, die Vorrückungsregel des § 8 Abs. 1 zweiter Satz GehG idF BGBl. I Nr. 82/2010 insoweit verdrängt wird, als sie die oben zweitgenannte Gruppe gegenüber der oben erstgenannten Gruppe weiterhin benachteiligt. Der nach der in Paragraph 113, Absatz 11, Ziffer eins, GehG verwiesenen Rechtslage bestehende generelle Ausschluss von Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Anrechnung war aber, wie sich bereits aus dem Urteil des EuGH vom 18. Juni 2009, C-88/08, Hütter, ergibt, mit dem Unionsrecht unvereinbar. Aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 11. November 2014, C-530/13, Schmitzer, folgt wiederum, dass die mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, geschaffene Optionsmöglichkeit nicht geeignet war, die schon im Altrecht bestehende Diskriminierung zwischen Altbeamten zu beseitigen. In dem - in Umsetzung des vorzitierten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union ergangenen - Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Zl. 2014/12/0004, ging der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass zur gebotenen Herstellung der Gleichbehandlung nach dem Alter zwischen im Altsystem privilegierten nichtoptierenden "Altbeamten" und im Altsystem diskriminierten "Altbeamten", die gemäß Paragraph 113, Absatz 10, GehG in das sie gleichermaßen diskriminierende Neusystem optiert hatten, die Vorrückungsregel des Paragraph 8, Absatz eins, zweiter Satz GehG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2010, insoweit verdrängt wird, als sie die oben zweitgenannte Gruppe gegenüber der oben erstgenannten Gruppe weiterhin benachteiligt.

War aber nach der vorzitierten Rechtsprechung schon eine Diskriminierung zwischen "Altbeamten", die nicht optiert hatten, und solchen, die optiert hatten, nach der RL verboten, so gilt dies umso mehr für Diskriminierungen von nichtoptierenden Altbeamten gegenüber anderen nichtoptierenden Altbeamten, zumal für diese - umso mehr - gilt, dass sie sich in derselben Situation befinden. In Ansehung diskriminierter "Altbeamter", welche nicht optiert haben, gilt, dass die sie diskriminierende Wortfolge "unter Ausschluss der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten" in § 12 Abs. 1 GehG in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung insoweit unangewendet zu bleiben hat, als sie sich diskriminierend auswirkt. War aber nach der vorzitierten Rechtsprechung schon eine Diskriminierung zwischen "Altbeamten", die nicht optiert hatten, und solchen, die optiert hatten, nach der RL verboten, so gilt dies umso mehr für Diskriminierungen von nichtoptierenden Altbeamten gegenüber anderen nichtoptierenden Altbeamten, zumal für diese - umso mehr - gilt, dass sie sich in derselben Situation befinden. In Ansehung diskriminierter "Altbeamter", welche nicht optiert haben, gilt, dass die sie diskriminierende Wortfolge "unter Ausschluss der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten" in Paragraph 12, Absatz eins, GehG in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung insoweit unangewendet zu bleiben hat, als sie sich diskriminierend auswirkt.

Dies entspricht auch dem vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 28. Jänner 2015, Rs C-417/13, Starjakob, Rz 57f, entwickelten Grundsatz, wonach ein diskriminierter Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist, vor einer unmittelbaren Geltendmachung seiner Ansprüche aus der Diskriminierung an Verfahren mitzuwirken, die seiner Überleitung in ein gleichfalls diskriminierendes System dienen sollen.

Aus diesen Erwägungen ist mit Ablauf der Umsetzungsfrist der RL und dem damit verbundenen Inkrafttreten des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbotes aus dem Grunde des Alters gemäß Art. 2 RL eine gegenüber dem Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides vom 28. Mai 1996 relevante, die Rechtskraft dieses Bescheides

durchbrechende Änderung der Rechtslage auch für nichtoptierende Altbeamte eingetreten (vgl. zu ähnlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten den hg. Beschluss vom 16. September 2013, Zl. 2012/12/0051, wenn auch mit abweichendem materiellen Ausgang nach dem hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Zl. 2015/12/0001, sowie den hg. Beschluss vom 25. März 2015, Zl. 2015/12/0002, mit Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 29. April 1999, C-224/97, Ciola). Diese Rechtskraftsdurchbrechung gilt freilich nur in Ansehung von Bemessungszeiträumen, die nach Ende der Umsetzungsfrist der RL gelegen sind. Aus diesen Erwägungen ist mit Ablauf der Umsetzungsfrist der RL und dem damit verbundenen Inkrafttreten des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbotes aus dem Grunde des Alters gemäß Artikel 2, RL eine gegenüber dem Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides vom 28. Mai 1996 relevante, die Rechtskraft dieses Bescheides durchbrechende Änderung der Rechtslage auch für nichtoptierende Altbeamte eingetreten vergleiche , zu ähnlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten den hg. Beschluss vom 16. September 2013, Zl. 2012/12/0051, wenn auch mit abweichendem materiellen Ausgang nach dem hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Zl. 2015/12/0001, sowie den hg. Beschluss vom 25. März 2015, Zl. 2015/12/0002, mit Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 29. April 1999, C-224/97, Ciola). Diese Rechtskraftsdurchbrechung gilt freilich nur in Ansehung von Bemessungszeiträumen, die nach Ende der Umsetzungsfrist der RL gelegen sind.

Hingegen ist in Ansehung von Gehaltsperioden bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der RL keine Durchbrechung der Rechtskraft des Bescheides vom 28. Mai 1996 nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechtes eingetreten (vgl. zu deren Tragweite das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2006, Zl. 2005/12/0099, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird). Wäre demgegenüber ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Unionsrechtes der Beschränkung der Anrechnung von Vordienstzeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres entgegengestanden, wäre auch schon der Bescheid vom 28. Mai 1996 als unionsrechtswidrig zu qualifizieren gewesen, was der Revisionswerber dann schon mit Beschwerde gegen diesen Bescheid hätte geltend machen müssen. Hingegen ist in Ansehung von Gehaltsperioden bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der RL keine Durchbrechung der Rechtskraft des Bescheides vom 28. Mai 1996 nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechtes eingetreten vergleiche , zu deren Tragweite das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2006, Zl. 2005/12/0099, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird). Wäre demgegenüber ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Unionsrechtes der Beschränkung der Anrechnung von Vordienstzeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres entgegengestanden, wäre auch schon der Bescheid vom 28. Mai 1996 als unionsrechtswidrig zu qualifizieren gewesen, was der Revisionswerber dann schon mit Beschwerde gegen diesen Bescheid hätte geltend machen müssen.

Nach dem Vorgesagten stand zwar die Rechtskraft des Bescheides vom 28. Mai 1996 einer Neufestsetzung des Vorrückungsstichtags mit Wirkung für Bemessungsperioden vor Ablauf der Umsetzungsfrist der RL entgegen, nicht aber einer Neufestsetzung desselben mit Wirkung für Bemessungsperioden danach.

Eine Neufestsetzung im zuletzt aufgezeigten Sinn ist als "Minus" in dem vom Revisionswerber gestellten Hauptantrag enthalten.

Die undifferenzierte Zurückweisung dieses Hauptantrages erweist sich daher als inhaltlich rechtswidrig.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich zu einer Entscheidung in der Sache selbst nicht veranlasst. Eine Entscheidung im Sinne des Hauptantrages des Revisionswerbers durch den Verwaltungsgerichtshof wäre auch schon deshalb ausgeschlossen, weil "Sache" des angefochtenen Erkenntnisses ausschließlich die Zurückweisung des Antrages des Revisionswerbers, nicht aber eine inhaltliche Entscheidung über diesen Antrag gewesen ist.

Da der Spruchpunkt A) 1. des angefochtenen Erkenntnisses bzw. der diesem zu Grunde liegende Bescheid der Dienstbehörde vom 9. April 2014 unteilbar formuliert ist und nicht hinsichtlich von Gehaltsperioden vor und nach Ablauf der Umsetzungsfrist der RL differenziert, war das angefochtene Erkenntnis in diesem Spruchpunkt gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Da der Spruchpunkt A) 1. des angefochtenen Erkenntnisses bzw. der diesem zu Grunde liegende Bescheid der Dienstbehörde vom 9. April 2014 unteilbar formuliert ist und nicht hinsichtlich von Gehaltsperioden vor und nach Ablauf der Umsetzungsfrist der RL differenziert, war das angefochtene Erkenntnis in diesem Spruchpunkt gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung wurde aus dem Grunde des § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG Abstand genommen, weil die Schriftsätze der Parteien und die Akten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Art. 6 Abs. 1 MRK bzw. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen dem schon deshalb nicht entgegen, weil es dem Revisionswerber freigestanden wäre, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung schon in seiner Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht zu beantragen. Im Übrigen betrifft die vorliegende Entscheidung lediglich die prozessuale Zulässigkeit und nicht die meritorische Berechtigung seines Antrages. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung wurde aus dem Grunde des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG Abstand genommen, weil die Schriftsätze der Parteien und die Akten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Artikel 6, Absatz eins, MRK bzw. Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen dem schon deshalb nicht entgegen, weil es dem Revisionswerber freigestanden wäre, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung schon in seiner Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht zu beantragen. Im Übrigen betrifft die vorliegende Entscheidung lediglich die prozessuale Zulässigkeit und nicht die meritorische Berechtigung seines Antrages.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere auf den § 50 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere auf den Paragraph 50, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,.

Wien, am 16. November 2015

Gerichtsentscheidung

EuGH 61997CJ0224 Ciola VORAB
EuGH 62008CJ0088 Hütter VORAB
EuGH 62013CJ0530 Schmitzer VORAB
EuGH 62013CJ0417 Starjakob VORAB
EuGH 62008CJ0088 Hütter VORAB
EuGH 62013CJ0530 Schmitzer VORAB
EuGH 62013CJ0417 Starjakob VORAB

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2 Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3 Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015120013.L00

Im RIS seit

07.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at